

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Dezember 1998	Nr. 25
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 98	Dritte Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften ..... <i>Ändert GVBl. II 305-39, 305-26</i>	514
20. 11. 98	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ..... <i>Ändert GVBl. II 323-123</i>	516
17. 11. 98	Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im Schulbereich ..... <i>GVBl. II 72-127</i>	517
24. 11. 98	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS ..... <i>Ändert GVBl. II 70-200</i>	518
24. 11. 98	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Tierärzte ..... <i>GVBl. II 350-85</i>	520
25. 11. 98	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung ..... <i>GVBl. II 350-86</i>	521
5. 11. 98	Vierte Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Bereich der Polizei ..... <i>Ändert GVBl. II 321-25</i>	522
23. 11. 98	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ..... <i>Ändert GVBl. II 320-144</i>	523

**Dritte Verordnung  
zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften  
Vom 10. Dezember 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), wird verordnet:

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungskostenordnung**

Das Allgemeine Verwaltungskostenverzeichnis zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1998 (GVBl. I S. 85, 204), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 111 wird in Spalte 4 die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. Nr. 121 und 122 werden durch folgende Nr. 121 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
121	Bestätigung der Echtheit einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation, Ausstellung der Apostille oder Beglaubigung einer Urkunde aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen		30

3. Nr. 20 bis 204 werden aufgehoben.
4. Nr. 22 bis 227 werden durch folgende Nr. 22 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
22	Benutzung eines Personenkraftwagens	je km	0,80

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit**

Das Verwaltungskostenverzeichnis Teil A zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 22. November 1990 (GVBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1998 (GVBl. I S. 319), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 160117 erhält in Spalte 2 folgende Fassung:  
„Einleitung von Niederschlagswasser oder oberflächennahem Grundwasser (z. B. Drainagen) in den Untergrund“.
2. Nr. 163611 bis 163613 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
163611	bis 9 999 Einwohnerwerte (EW) . . Die Auslagen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HVwKostG sind mit der Gebühr abgegolten.			500
163612	von 10 000 bis 49 999 EW . . . . . Die Auslagen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HVwKostG sind mit der Gebühr abgegolten.			1 200
163613	von 50 000 EW und mehr . . . . . Die Auslagen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HVwKostG sind mit der Gebühr abgegolten.			1 600

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 305-39  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 305-26

3. Nr. 16421 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
16421	Wasserrechtliche Bauüberwachung	20 v. H. der Gebühren nach Nr. 161111 bis 161122, 16113, 16161 und 16162, 1617, 161911, 161912, 161913 und 161914, 16192, 162121 und 162122		

4. Nr. 19212 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
19212	Probenahme und Feldmessung mit geringem Aufwand einschließ- lich Berichterstellung . . . . . Die Auslagen – ausgenommen die Auslagen für beauftragte Labora- torien – sind mit der Gebühr abge- golten.	je Meßstelle		320

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister der Finanzen

Starzacher

Die Ministerin  
für Umwelt, Energie, Jugend,  
Familie und Gesundheit

Hinz

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten  
der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher\*)**

**Vom 20. November 1998**

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1066, 2032), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 2. September 1998 (GVBl. I S. 383) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahl „1997“ durch die Zahl „1998“ und die Zahl „66“ durch die Zahl „66,30“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „1997“ durch die Zahl „1998“ und die Zahl „39 200“ durch die Zahl „39 900“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 1998

Der Hessische Minister  
der Justiz und für  
Europaangelegenheiten

von Plottnitz

\*) Ändert GVBl. II 323-123

**Verordnung  
über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl  
für Personalratsmitglieder im Schulbereich\*)**

Vom 17. November 1998

Aufgrund des § 93 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1998 (GVBl. I S. 260), wird verordnet:

§ 1

Für die Tätigkeit als Vorsitzende in einem in § 2 genannten Personalrat, für die Stellvertreter- und Schriftführertätigkeit sowie für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben erhalten die Personalvertretungen ein Stundendeputat nach Maßgabe der §§ 2 bis 4, über dessen Verteilung sie in eigener Zuständigkeit entscheiden. Ermäßigungen der Pflichtstundenzahl aus dem Stundendeputat werden zusätzlich zu der für Mitglieder festgesetzten Ermäßigung gewährt.

§ 2

Die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Vorsitzende und Mitglieder der Schulpersonalräte und der Personalräte an Studienseminaren beträgt eine Wochenstunde. Ein Personalrat mit fünf und mehr Mitgliedern erhält ein Stundendeputat von einer Wochenstunde.

§ 3

Die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Gesamtpersonalräte der Lehrer beträgt bei einer Personalratsgröße von

bis zu 14 Mitgliedern  
für Vorsitzende 17 Wochenstunden,  
für Mitglieder 4 Wochenstunden,  
von 15 und mehr Mitgliedern  
für Vorsitzende 19 Wochenstunden,  
für Mitglieder 6 Wochenstunden.

Den Vorsitzenden der Gesamtpersonalräte der Lehrer der Staatlichen Schulämter

für den Landkreis und die Stadt Kassel, für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt sowie für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis wird eine zusätzliche Ermäßigung von zwei Wochenstunden, den Mitgliedern dieser Gesamtpersonalräte der Lehrer von einer Wochenstunde gewährt. Das Stundendeputat für die Aufgaben und Tätigkeiten nach § 1 beträgt 24 Wochenstunden.

§ 4

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptpersonalrats der Lehrer wird von der Unterrichtsverpflichtung in vollem Umfang freigestellt. Bei den übrigen Mitgliedern des Hauptpersonalrats der Lehrer wird die wöchentliche Pflichtstundenzahl um die Hälfte abzüglich einer Wochenstunde ermäßigt. Das Stundendeputat für die Aufgaben und Tätigkeiten nach § 1 beträgt 35 Wochenstunden.

§ 5

Die in § 8 Abs. 6 und 8 der Verordnung über die Umsetzung der Arbeitszeit der Lehrkräfte auf die Tätigkeit an der Schule vom 9. Juli 1998 (ABl. S. 506) festgelegte Obergrenze für Anrechnungsstunden und Pflichtstundenermäßigungen findet keine Anwendung.

§ 6

Die Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im Schulbereich vom 14. Juli 1994 (GVBl. I S. 346)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. November 1998

Der Hessische Kultusminister

Holzapfel

\*) GVBl. II 72-127  
1) Hebt auf GVBl. II 72-125

**Verordnung  
zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS\*)  
Vom 24. November 1998**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. Mai 1993 (GVBl. I S. 159) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 18. Dezember 1997 (GVBl. 1998 I S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „vier“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.
  - b) Das Semikolon und das Komma nach dem Wort „entsprechend“ werden gestrichen und die Worte „dies gilt entsprechend“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - c) Nach den Worten „zu erlangen“ wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „ist die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht,“ angefügt.
2. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.“
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, ist dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet.“
  - b) Die Übersicht erhält folgende Fassung:  
„Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Hochschulen nach § 8 Abs. 1 Satz 2

Studienorte	Darmstadt	Frankfurt	Gießen	Kassel	Marburg
<b>Kreise</b>					
<b>Kreisfreie Städte</b>					
Darmstadt	0	20	80	170	100
Frankfurt	20	0	50	150	80
Kassel	170	150	100	0	80
Offenbach	30	0	50	150	80
Wiesbaden	40	30	60	160	90
<b>Landkreise</b>					
Bergstraße	30	50	100	200	130
Darmstadt-Dieburg	0	20	80	160	100
Fulda	100	90	70	90	70
Gießen	80	50	0	100	0
Groß-Gerau	10	0	80	170	100
Hersfeld-Rotenburg	130	110	80	50	70
Hochtaunuskreis	40	0	40	140	70
Kassel	170	150	100	0	80
Lahn-Dill-Kreis	80	50	0	110	0
Limburg-Weilburg	70	50	50	140	70
Main-Kinzig-Kreis	30	0	50	140	80

\*) Ändert GVBl. II 70-200

Studienorte	Darmstadt	Frankfurt	Gießen	Kassel	Marburg
Kreise					
Main-Taunus-Kreis	30	0	60	160	80
Marburg-Biedenkopf	100	80	0	80	0
Odenwaldkreis	30	50	110	190	130
Offenbach	0	0	50	150	80
Rheingau-Taunus-Kreis	50	40	70	170	90
Schwalm-Eder-Kreis	140	120	70	30	0
Vogelsbergkreis	100	80	0	80	0
Waldeck-Frankenberg	160	130	80	40	0
Werra-Meißner-Kreis	180	160	120	40	100
Wetterau-Kreis	50	0	0	120	50
<b>Angrenzende Kreise</b>					
Niedersachsen/ Landkreis Göttingen	–	–	–	0	–
Nordrhein-Westfalen/ Kreis Siegen-Wittgenstein	–	–	–	–	0"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 1998

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Tierärzte\*)  
Vom 24. November 1998**

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes  
zur Bestimmung von Zuständigkeiten  
vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) wird be-  
stimmt:

§ 1

Das Regierungspräsidium in Gießen ist  
zuständige Behörde zur Ausführung der  
Approbationsordnung für Tierärzte in der  
jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die Anordnung über Zuständigkeiten  
nach der Approbationsordnung für Tier-  
ärzte vom 6. November 1986 (GVBl. I  
S. 306)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar  
1999 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin  
für Frauen, Arbeit und  
Sozialordnung

Stolterfoht

<sup>\*)</sup> GVBl. II 350-85

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 350-65



**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung\*)  
Vom 25. November 1998**

Aufgrund des § 13 Abs. 6 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Bundes-Tierärzteordnung ist

1. für die Rücknahme oder den Widerruf der Approbation nach §§ 6 und 7,
2. für die Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 8 Abs. 1,
3. für die Zulassung der Weiterführung der Praxis eines Tierarztes, dessen Approbation ruht, durch einen anderen Tierarzt nach § 8 Abs. 4

das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der tierärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Im Übrigen sind die Aufgaben dem Regierungspräsidium in Gießen zugewiesen.

§ 2

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung vom 20. Juli 1982 (GVBl. I S. 182)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. November 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin  
für Frauen, Arbeit und  
Sozialordnung

Stolterfoht

<sup>\*)</sup> GVBl. II 350-86  
<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 350-55

**Vierte Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in  
Personalangelegenheiten der Polizei\*)**

Vom 5. November 1998

Aufgrund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und des § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1997 (GVBl. I S. 358),
2. des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes

wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Bereich der Polizei vom 22. November 1973 (GVBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Anordnung vom 29. Oktober 1997 (GVBl. I S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Worten „unbeschadet der Befugnisse der Polizeipräsidien“ die Worte „und soweit in § 1a nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung - Polizeidirektion - in den Landkreisen Groß-Gerau, Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg werden jeweils für seinen Geschäftsbereich die Befugnisse nach § 1 Nr. 1 bis 7 mit Ausnahme der Befugnis. Polizeivollzugsbeamte sowie Verwaltungsbeamte zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen, bis zur Besoldungsgruppe A 10 übertragen.“

3. Nach § 1a wird folgender § 2 angefügt:

„§ 2

Dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt wird die Befugnis übertragen, über Anträge der Bediensteten der in § 1 genannten Dienststellen und der Polizeidirektionen auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. November 1998

Der Hessische Minister  
des Innern und für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz

Bökel

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen  
Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und  
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz\*)**

Vom 23. November 1998

**Aufgrund**

1. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1998 (GVBl. I S. 260),
2. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 8 Abs. 3 Satz 2, des § 15 Abs. 1 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217),

wird bestimmt:

**Artikel 1**

Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 19. Juli 1996 (GVBl. I S. 347) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht
  - a) wird nach dem „Neunten Abschnitt“ folgender „Zehnter Abschnitt“ eingefügt:  
„Zehnter Abschnitt  
Sonderregelungen für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Polizeidirektion – § 18a“,
  - b) werden die bisherigen Abschnitte „zehn“ und „elf“ Abschnitte „elf“ und „zwölf“.

2. In § 8 Abs. 1 wird nach den Worten „unbeschadet der Befugnisse der Polizeipräsidien“ die Angabe „und soweit in § 18a nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§§ 18a und 19“ ersetzt.
4. In § 14 werden die Worte „dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt, der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei,“ durch die Worte „dem Hessischen Polizeiverkehrsamt,“ ersetzt.
5. Nach § 18 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Zehnter Abschnitt

Sonderregelung für den Landrat  
als Behörde der Landesverwaltung  
– Polizeidirektion –

§ 18a

Dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Polizeidirektion – in den Landkreisen Groß-Gerau, Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg werden jeweils für seinen Geschäftsbereich die Befugnisse nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Satz 1 bis zur Besoldungsgruppe A 10 übertragen.“

6. Die bisherigen Abschnitte „zehn“ und „elf“ werden Abschnitte „elf“ und „zwölf“.

**Artikel 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 1998

Der Hessische Minister  
des Innern und für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz

Bökel

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 731-0, Fax (0 56 61) 7314 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)  
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 731-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:  
A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis  
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-  
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung